

Informationsbrief Januar & Februar 2005

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

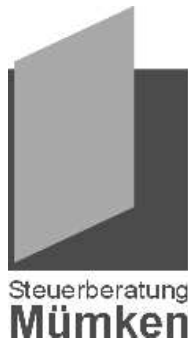
Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie sämtliche Durchwahlen sowie die Bürokernzeiten unserer Mitarbeiter.



Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Mümken

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

Herr Telaar

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

Herr Westerhoven

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

Herr Uepping

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

Frau Heinhuis (ehemals Frau Elsinghorst)

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08⁰⁰ h bis 13⁰⁰ h

Frau Schneider

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Frau Hellervorth

Auszubildende

Tel.Nr. 23796-43

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

Frau Würfel

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08⁰⁰ h bis 13³⁰ h

Frau Bühs

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

Haben Sie schon eine em@il-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:
Uepping@muemken.de**

Erstattung von Kirchensteuer für vergangene Jahre

Werden Kirchensteuerzahlungen für vergangene Jahre erstattet, die als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, sind diese Erstattungen mit den Kirchensteuerzahlungen des Jahres, in dem die Erstattungen zufließen, zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, weil keine Kirchensteuerzahlungen erfolgt sind oder reichen die Kirchensteuerzahlungen zur Verrechnung nicht aus, sind die nicht verrechneten Erstattungsbeträge nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den betreffenden vergangenen Jahren zu saldieren. Das führt zu einer Minderung des damaligen Sonderausgabenabzugs.

Diese Handhabung wird damit begründet, dass das Zufluss- und Abflussprinzip des Einkommensteuergesetzes nur steuerbare Einnahmen und Ausgaben berührt, nicht aber die abzugsfähigen Sonderausgaben. Deshalb ist auf die endgültigen Aufwendungen abzustellen, auch wenn diese im Jahr der Einkommensteuerveranlagung noch nicht bekannt sind.

Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz: Einkommensteuer

Erbbauszinsen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Erbbauszinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung keine Anschaffungskosten des Erbbaurechts, sondern Entgelt für die Nutzung des Grundstücks. Danach sind im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Erbbauszinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Kalenderjahr ihrer Leistung sofort abziehbar. Daraus erwartet der Gesetzgeber Mindereinnahmen, so dass für Erbbauszinsen, die nach dem 31.12.2003 gezahlt wurden, eine Änderung greifen soll. Danach sind im Voraus geleistete Ausgaben für eine langfristige Nutzungsüberlassung auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Vorauszahlung vereinbart ist. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Nutzungsüberlassungen bis zu fünf Jahren, wenn vernünftige wirtschaftliche Gründe für eine Vorausleistung oder Einmalzahlung sprechen.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Private

Veräußerungsgeschäfte

Zur Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren in Sammelverwahrung hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Veräußerungsgewinn nur dann steuerpflichtig ist, soweit nach Art und Stückzahl ausgeschlossen werden kann, dass die veräußerten Wertpapiere außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurden. Dies hatte zur Folge, dass bei einem Verkauf eines Teils des Gesamtbestands einer Wertpapierart zunächst der Teil als veräußert galt, der außerhalb der Behaltensfrist angeschafft wurde. Wurden die restlichen bei demselben Verwahrer befindlichen Wertpapiere ebenfalls zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft und nicht vollständig veräußert, galten die zu den verschiedenen Zeitpunkten angeschafften Restbestände anteilig als veräußert. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere, bei denen die Behaltensfrist noch nicht abgelaufen war, waren als Durchschnitt der einzelnen Anschaffungskosten zu ermitteln.

Demnächst wird es eine gesetzliche Festlegung der Veräußerungsreihenfolge geben, wonach zu unterstellen ist, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden.

- Gewerbsteuer
- Ab dem Jahr 2005 werden die Grundsätze des Halbeinkünfteverfahrens auch bei der Gewerbesteuer von Personengesellschaften angewendet. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter Zwischenschaltung einer Personengesellschaft sind nur zu 5 v. H. steuerpflichtig, Verluste aus Beteiligungsverkäufen dürfen steuerlich nicht geltend gemacht werden.
 - Kapitalgesellschaften können die gewerbesteuerpflichtige Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern, z. B. Grundstücken, umgehen, indem sie Grundstücke in grundstücksverwaltende Personengesellschaften einbringen und anschließend für die Veräußerung der Anteile an dieser Gesellschaft eine erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Diese erweiterte Kürzung entfällt ab 2005, wenn der Grundbesitz steuerneutral übertragen wurde und die Veräußerung innerhalb einer Behaltefrist von drei Jahren erfolgt.
- Umsatzsteuer
- Bemessungsgrundlage
 - Bisher wurde der Umsatz bei Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands nach den bei der Ausführung entstandenen Kosten, soweit sie zum teilweisen oder vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben, bemessen. Rückwirkend ab dem 1.7.2004 sind nicht mehr die Kosten, sondern die Ausgaben ausschlaggebend. Dazu gehören auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese sind zukünftig auf die umsatzsteuerlichen Berichtigungszeiträume zu verteilen. Dies bedeutet z. B. für die Bemessung der Kosten der privaten Nutzungsentnahme von Gebäuden, dass von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen ist und nicht mehr von der ertragsteuerlichen Abschreibungsdauer, so dass sich die Bemessungsgrundlage erheblich erhöht.
 - Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage ab 2005 ist für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu prüfen, welcher Unternehmer durch die Änderung wirtschaftlich begünstigt ist. Nur dieser hat den Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies wird relevant bei der Ausgabe von Gutscheinen, mit denen Leistungen verbilligt erworben werden.
 - Vorsteuerberichtigung

Die Vorschrift zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs wird komplett neu gefasst. Unterschieden wird zukünftig zum Beispiel nach Wirtschaftsgütern des Anlage- und des Umlaufvermögens. Wird ein Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anders verwendet als beabsichtigt, ist im Zeitpunkt der Verwendung der Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Der Vorsteuerabzug muss künftig auch für solche Gegenstände und Leistungen geändert werden, die in andere Wirtschaftsgüter eingehen. Werden z. B. bei einem PKW in verschiedenen Kalenderjahren die Windschutzscheibe gewechselt, ein Austauschmotor und ein Katalysator eingebaut, muss für diese Gegenstände der Vorsteuerabzug berichtigt werden. Außerdem wird gesetzlich klargestellt, dass beim Übergang von der allgemeinen Besteuerung zur Kleinunternehmerregelung oder zur Durchschnittssatzbesteuerung und umgekehrt eine Änderung der Verhältnisse vorliegt.

Getrennte Aufzeichnung von Bewirtungsaufwendungen und Geschenken

Bewirtungsaufwendungen und Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur begrenzt abzugsfähig. Berücksichtigt werden nur 70 v. H. der angemessenen Bewirtungsaufwendungen. Geschenke können nur bis zur Höhe von 35 € pro Person und Jahr abgezogen werden. Die begrenzte Abzugsfähigkeit tritt nur ein, wenn die Aufwendungen getrennt von den anderen betrieblichen Ausgaben aufgezeichnet werden. Der Bundesfinanzhof gewährte einem Rechtsanwalt die Abzugsfähigkeit nicht, da dieser keine getrennten Aufzeichnungen vorlegte. Er stellte dabei folgende Grundsätze auf:

- Die Aufwendungen sind von Anfang an fortlaufend, zeitnah und gesondert schriftlich festzuhalten. Das gilt auch für Freiberufler und Unternehmer, die nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen. Die Aufzeichnungspflicht ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart.
- Für Bewirtungsaufwendungen und Geschenke kann die geforderte Aufzeichnung nicht durch eine Belegsammlung ersetzt werden.

Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge für Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung

Zuschläge zur Vergütung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit an Gesellschafter-Geschäftsführer stellen nicht in jedem Fall verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Mit dieser Aussage modifiziert der Bundesfinanzhof seine bisherige Auffassung, dass Überstundenvergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen.

Es wird nunmehr anerkannt, dass es im Einzelfall überzeugende betriebliche Gründe geben kann, Zuschlagsregelungen der vorgenannten Art zu rechtfertigen.

Dabei ist zunächst ein betriebsinterner Fremdvergleich anzustellen. Werden vergleichbare Zuschlagsregelungen auch mit gesellschaftsfremden Angestellten mit Leitungsfunktion abgeschlossen, weist dies darauf hin, dass die Vereinbarung speziell in dem betreffenden Unternehmen auf betrieblichen Gründen beruht. Ein spezieller betrieblicher Grund kann darin liegen, den Betrieb an sieben Wochentagen rund um die Uhr geöffnet halten zu müssen (z. B. Autobahnrastplatz).

Bildung von gewillkürtem Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 seine Rechtsprechung geändert. Seit dem ist es auch solchen Unternehmern gestattet, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgut nicht nur in geringfügigem Umfang betrieblich genutzt wird. Eine Nutzung zu zehn v. H. oder mehr für betriebliche Zwecke ist ausreichend.

Gewillkürtes Betriebsvermögen sind solche Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und bestimmt sind, den Betrieb zu fördern und nicht zum notwendigen Betriebs- oder Privatvermögen gehören. Gewillkürtes Betriebsvermögen konnte bislang nur von Bilanzierenden gebildet werden.

Beispiel:

Gastwirt F ermittelt seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Er schafft am 1.10.2004 eine Waschmaschine an, die zu 40 v. H. für die Reinigung der Tischwäsche usw. genutzt wird. Er kann die Waschmaschine als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln und muss dies durch Aufnahme in sein Anlagenverzeichnis dokumentieren.

Das Bundesministerium der Finanzen macht es den betroffenen Unternehmern nicht einfach und hat folgende Grundsätze aufgestellt, die in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sind:

- Der Unternehmer trägt für die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum gewillkürten Betriebsvermögen die Beweislast. Zweifel gehen zu seinen Lasten. Ein rückwirkende Zuordnung scheidet aus.
- Als Nachweis ist die zeitnahe Aufnahme in ein laufend zu führendes Bestandsverzeichnis oder vergleichbare Aufzeichnungen ausreichend.
 - Die Aufzeichnungen haben spätestens bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu erfolgen, also bis 31.12. eines jeden Jahres.
 - Bei verspäteter Aufzeichnung gilt das Wirtschaftsgut erst ab diesem Zeitpunkt als gewillkürtes Betriebsvermögen.
 - Die Unterlagen, mit denen der Nachweis erbracht wird, sind mit der Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einzureichen.
 - Möglich ist auch eine zeitnahe schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt.

Onlinebanking-Verfahren: Kontoauszüge müssen in Papierform vorliegen

Unternehmer gehen immer mehr dazu über, ihre Bankgeschäfte im Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren abzuwickeln. Neben der Zeit- und Kostenersparnis gewähren diese Verfahren auch eine schnellere Übersicht z. B. über Kontenstände. Auch lassen sich Kontoauszüge direkt elektronisch übermitteln und am PC ausdrucken. Deshalb sind die zusätzlichen Bankauszüge, die die Bank an ihre Kunden übermittelt, eigentlich überflüssig.

Die Finanzverwaltung ist aber der Ansicht, dass auf die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform nicht verzichtet werden kann. Grund dafür sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS), die verlangen, dass elektronisch übermittelte Daten nicht verändert werden können. Dies ist nach Ansicht der Finanzverwaltung derzeit nicht möglich.

Zur Kostenersparnis kann aber beim Kreditinstitut die Zusendung von Monatssammelkontoauszügen beantragt werden.

Hinweis: Im Privatkundenbereich besteht keine Aufbewahrungspflicht.

Umstrukturierungsmaßnahmen als Indiz für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht

Ergeben sich bei einem Unternehmen über einen langen Zeitraum Verluste, gehen die Finanzämter in der Regel von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht aus. Der Bundesfinanzhof hat in einem solchen Fall entschieden, dass eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht (Liebhaberei) auch bei langjährigen Verlusten nicht vorliegen muss. Zur Beurteilung stellte er folgende Thesen auf:

- Von der Annahme fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist auch dann nicht auszugehen, wenn objektiv eine Möglichkeit zur Totalgewinnerzielung zwar fehlt, der Unternehmer jedoch ernsthafte Maßnahmen zur Verbesserung seiner Erträge ergriffen hat. Das gilt auch für erfolglose Maßnahmen.
- Schuldzinsen, die für Fremdmittel aus der Anfangs- oder Umstellungsphase gezahlt werden, sind in diese Betrachtung nicht einzubeziehen, wenn die Erfolglosigkeit nicht vorauszusehen war.
- Die Möglichkeit des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften ist kein Argument für eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Es ist nämlich unsinnig, echte Verluste zu produzieren, um diese mit anderen Einkünften auszugleichen.

Nach diesem Urteil ist es für Unternehmen mit Dauerverlusten von erheblicher Bedeutung, vorgenommene ernsthafte Verbesserungsmaßnahmen für den späteren Nachweis zu dokumentieren.

Vorsteuerabzug bei Errichtung eines teilweise nichtunternehmerisch genutzten Gebäudes und Höhe der Umsatzsteuer bei Privatnutzung

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 v. H.) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die private Nutzung muss er mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „Eigenverbrauch“ der Umsatzsteuer unterwerfen. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung. Insoweit ist derzeit offen, welcher Abschreibungssatz anzusetzen ist. Es spricht einiges dafür, die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes, die in der Regel 50 Jahre beträgt, anzusetzen.

Das Bundesministerium der Finanzen ist dagegen der Ansicht, die Besteuerung habe sich nach dem zehnjährigen Berichtigungszeitraum gemäß Umsatzsteuergesetz zu richten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hält einen Werteverzehr von 10 Jahren für unrealistisch. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren seien höchstens 2 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Dies entspricht auch der Entscheidung des EuGH, der eine teilweise Nichtbesteuerung des Letztverbrauchs für unerheblich hält.

Da gegen das Urteil Revision zugelassen ist, wird sich der Bundesfinanzhof noch einmal mit der Sache beschäftigen müssen.

Durch eine Gesetzesänderung ist rückwirkend ab 1.7.2004 der Aufwand, zu dem auch die Herstellungs- oder Anschaffungskosten gehören, auf 10 Jahre zu verteilen. Es ist fraglich, ob die nunmehr in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmt.

Deshalb ist mit entsprechenden weiteren Verfahren zu rechnen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2005

Ab 1. Januar 2005 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2005 jährlich €	2004 jährlich €	2005 monatlich €	2004 monatlich €	2005 täglich €	2004 täglich €
West						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Arbeitslosenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Ost						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00
Arbeitslosenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 46.800 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.300 €.

Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres ergibt.

Der allgemeine Beitragssatz belief sich am 1.1.2004 auf 14,3 v. H. Somit beträgt der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer 2005 monatlich 252,04 €, bei einem Arbeitsentgelt von 3.525,00 €. Der Zuschuss beträgt ansonsten höchstens die Hälfte des vom Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlenden Betrags.

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 29,96 €, in Sachsen 12,34 €.

Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag ab 1.1.2005 objektbezogen

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das im Jahr 2004 veröffentlicht worden ist, reagiert:

Die Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist ab dem 1.1.2005 objektbezogen. Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, sind die abziehbaren Aufwendungen in diesen Fällen auf insgesamt 1.250 € begrenzt. Es muss eine sachgerechte Aufteilung vorgenommen werden.

Außerdem weist das Schreiben darauf hin, dass die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt bilden müssen, so dass dort dann auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit liegt. Übt ein Erwerbstätiger mehrere Einzeltätigkeiten in dem Arbeitszimmer aus, so darf nicht nur eine Einzeltätigkeit den qualitativen Mittelpunkt darstellen. Er muss dann glaubhaft machen oder nachweisen, dass die Gesamttätigkeit einem einzelnen qualitativen Schwerpunkt zuzuordnen ist. Dabei kommt es auf das „Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Erwerbstätigen“.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2005

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	200,30	6,68
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	43,80	1,46
Mittag- u. Abendessen je	78,25	2,61

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,46 € für das Frühstück
- 2,61 € für Mittag-/Abendessen.

Bei Gewährung von Essensmarken darf der Verrechnungswert maximal 5,71 € betragen.

Termine Februar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴	10.2.2005	14.2.2005	10.2.2005
Gewerbesteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005
Grundsteuer	15.2.2005	18.2.2005	15.2.2005

Termine März 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005
Umsatzsteuer ³	10.3.2005	14.3.2005	10.3.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2003:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.
1.1. bis 30.6.2005	1,21 v. H.	6,21 v. H.	9,21 v. H.